



Teilegutachten
Typ/970041

Unbedenklichkeitsbescheinigung
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

- prüfung -

Demoverision mit Originalinhalt

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX

Ausgabe: 02/97

Reifenmürostungen von Krafräem der Fa SUZUKI

Seite : 07

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
GP125 ohne	GP 125	v. 1.40 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 4PR	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 47P	2
NF 41 A G972	GN 125 /U	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 16	v. 2.75-18 42P h. 3.50-16 52P	2 7	v. 2.75-18 42P ww. 4PR h. 3.50-16 52P ww. 4PR	2 8
TS125 2 B760	TS 125 ER	v. 1.60 x 21 h. 1.85 x 18	v. 3.00-21 (alle Reifen auch mit h. 4.00-18 Kennzeichnung 4PR) v. 2.75-21 h. 3.50-18 h. 4.10-18	2 2,6 3,6 3,6	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18,64P	2
GT185 A564	GT 185	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 h. 3.00-18 reinf.	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 52P	2
GT200 B597	X - 5	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 6PR (ww reinf.)	2	v. 2.75-18 45P h. 80/90-18 51P	2 6/E
GT250 A366	GT 250	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18 v. 3.25S18 h. 4.00S18	2 2,6	v. 3.25-18 52S h. 3.50-18 56S v. 80/90-18 51S h. 100/90-18 62S h. 4.10-18 60H	2 3 6/E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
 - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
 - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
 - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mindestens eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
 - 7 Reifenpaarung gem. ABE nur von einem Hersteller zulässig
 - 8 Die ABE-Auflage (siehe Anm.Ziff. 7) entfällt
Verwendung von Vorder- und Hinterradreifen unterschiedlicher Hersteller ist zulässig

Wichtige Hinweise für den Fahrzeughalter zur Anbauabnahme, bitte beachten !

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH oder eines autorisierten Händlers (z.B. SUZUKI Vertragshändler oder eines Reifenhändlers). Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenmürostung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitssindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, ist eine Anbauabnahme durch eine Prüfstelle oder eine Überwachungsorganisation in jedem Fall durchzuführen. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Technische Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, akkreditiert vom Kraftfahrt-Bundesamt unter DAN-Registrierungsnr. KBA-P 00005-95
Darmstadt, den 11.04.1997
DEUTSCHLAND



[Handwritten signature]

mopedreifen.de

Amlich anerkannter Sachverständiger Bereichsleiter Technischer Dienst Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit